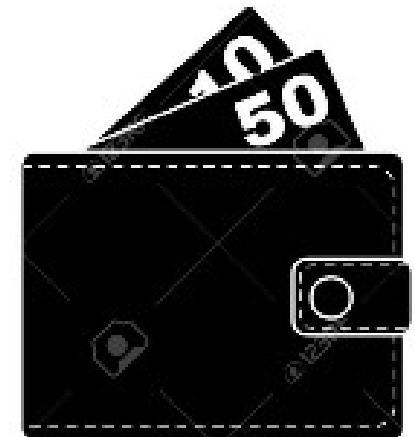




Sozialversicherungssysteme Schweiz Informationen zur Altersversorgung der GrenzgängerInnen

St.Gallen/ Mals 21.05.2022



Lohnabzüge als GrenzgängerInnen und die Aufteilung zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn - **Begriffsklärung**

- **AHV** – Alters- und Hinterbliebenenversorgung = gesetzliche Rente
- **EO** – Entgeltersatzordnung = zahlt Lohnersatz bei Militär- und Zivildienst sowie Mutterschaftsentschädigung
- **IV** – Invalidenversicherung
- **ALV** - Arbeitslosenversicherung
 - diese Versicherungen sind obligatorisch und werden je zu 50 % zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen aufgeteilt –
- **NBU/ BU** – Nichtberufsunfall- und Berufsunfallversicherung

Die Prämie für die **BU** beläuft sich zwischen 0.5 % – 1 % des Bruttolohnes und wird vom Arbeitgeber bezahlt. Die Prämie für die **NBU** beträgt ca. 1-2 % und **kann** dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden.

Begriffsklärung - Fortsetzung

KTG – Krankentaggeldversicherung = zur Absicherung der Lohnzahlung bei Krankheit, gesetzlich ist Lohnfortzahlung im Art. 324a OR für eine befristete Dauer je nach Beschäftigung geregelt

KTG ist nicht obligatorisch, der Arbeitgeber kann diese abschliessen; prozentuale Aufteilung gemäss Arbeitsvertrag

BVG/PK 2. Säule – Pensionskasse = 2. Säule der Altersversorgung,- normalerweise hälftige Aufteilung der Beiträge, prozentuale Höhe altersabhängig – obligatorisch ab einem Jahresverdienst von 21'510 CHF und ab dem 17. Lebensjahr

Begriffsklärung - Übersicht

	Lohnabzug Arbeitnehmer	Anteil Arbeitnehmer	Anteil Arbeitgeber
AHV/IV/EO	5,3%	50%	50%
ALV 1	1.1%	50%	50%
ALV 2 > siehe Erklärung unten	0.5%	50%	50%
BVG – Berufliche Vorsorge	gemäss Versicherungspolice	50%	50%
UVG (BU) – Berufsunfall	kein Abzug zulässig	–	100%
UVG (NBU) – Nichtberufsunfall	gemäss Versicherungspolice	100%	–
KTG – Krankentaggeld	gemäss Arbeitsvertrag und Versicherungspolice	gemäss Arbeitsvertrag	gemäss Arbeitsvertrag

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

Das Rentensystem basiert auf drei Säulen:

- 1. AHV = gesetzliche Rente in der Schweiz = 1. Säule**
 - Anspruch – Frauen ab 64, Männer ab 65 mit mind. einem Beitragsjahr
 - Vorfristiger Renteneintritt mit 63 nur bei vollen 35 Beitragsjahren
 - Generell plafoniert = Einzelpers. min. 1'195 CHF und max. 2'390 CHF, Ehepaare min.
- 2. BVG/ Pensionskasse = 2. Säule – ergänzend zur 1. Säule**
 - BVG ist der gesetzliche Basis, prozentuale Höhe ist altersabhängig
 - die konkreten Bedingungen werden jeweils im Pensionskassenreglement geregelt, bei der die Firma versichert ist
 - dort werden auch Dinge wie Kapitalbezug, vorzeitige Pensionierung, Höhe der Hinterbliebenenversorgung usw. geregelt

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

3. Säule 3a = nur durch Arbeitnehmende finanzierte private Altersversorgung mit steuerlichen Vorteilen (jährliche Einzahlung ist steuerfrei) – max. Einzahlungshöhe wird jährlich angepasst, derzeit = 6'883.00 CHF

- **das angesparte Kapital unterliegt nicht der Vermögenssteuer**
- **frühzeitige Auszahlung ist z.B. für Wohneigentum möglich, zum Einkauf in die Säule 2 sowie bei Verlassen der Schweiz**

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

4. Betriebliche Altersvorsorge via GAV

- FAR - Baugewerbe - www.far-suisse.ch =
- Ordentliche Rente = mindestens 15 Jahre in einem GAV unterstellten Betrieb gearbeitet, innerhalb der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn, davon 7 Jahre direkt vor Rente.
- Nicht mehr als 23.9 Monate vor Renteneintritt arbeitslos
- Gekürzte Rente = mindestens 10 Jahre in einem GAV unterstellten Betrieb gearbeitet
- Achtung – Antrag muss mindestens 6 Monate vor Erreichen des FAR-Alters gestellt werden, Unia hilft beim Bearbeiten des Antrages
- ab Monat nach dem 60. Geburtstag möglich
- FAR-Rente ist AHV-pflichtig, Zuverdienst je nach Renteneintritt möglich

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

4. Betriebliche Altersvorsorge via GAV

- **VRM für Maler/Gipser = Möglichkeit zur Arbeitszeitreduktion ab 60 Männer/ Frauen ab 59, mind. 20 %**
- **Ueberbrückungsrente = Sockelbetrag von CHF 1175.–, zuzüglich 50% des ausfallenden leistungsbestimmenden Lohnes.**
- **Der Bezüger/die Bezügerin einer Überbrückungsrente hat zusätzlich Anspruch auf Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) in der Höhe von 18% der Überbrückungsrente.**
- **Inanspruchnahme = 63 Männer/ 62 Frauen ab 2018 möglich**
- **Höhe der Rente muss am Einzelfall berechnet werden**

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

4. Betriebliche Altersvorsorge via GAV

- **Gebäudehülle – VRM Modell ab 60**
- **Gerüstbau – FAR angeschlossen**
- **Marmor und Granitgewerbe – ebenfalls FAR mit eigenen Bedingungen ab 62**

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

AHV – Inanspruchnahme

- Antrag immer über die italienische Rentenversicherung stellen, egal ob gesetzliche Rente aus Deutschland, Österreich oder Schweiz – **Achtung, unterschiedliche Renteneintrittsalter beachten sowie vorfristige gesetzliche Rente z.B. wegen Arbeitslosigkeit**
- Kontenklärung AHV jederzeit möglich, wichtig bei wechselnden Arbeitgebern, um zu prüfen, ob dieser eingezahlt hat = www.sva.gr.ch
- **Rechtzeitig Antrag stellen - <http://www.inps.it>;**
- **Vollständigkeit der Unterlagen prüfen – Hilfe: KVG oder Unia**

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

Pensionskasse – Inanspruchnahme

- Regelmässig Pensionskassenausweis prüfen – Unterstützung Unia oder KVG
- Pensionskassenreglement lesen – wichtig; Beiträge/ Invalidität/ Kinderrente/ eigene Rente/ Einkaufsmöglichkeiten/ Kapitalbezug für Wohneigentum/ Kapitalbezugsmöglichkeit bei Renteneintritt bzw. Höhe der Rente
- bei Arbeitgeberwechsel/ Arbeitslosigkeit = **Achtung – Schreiben von der Pensionskasse zum Wechsel unbedingt beachten und befolgen**
- bei Arbeitslosigkeit – Freizügigkeitskonto einrichten, Gelder dort parken; falls man nicht handelt, geht das Geld in die Auffangeinrichtung BVG; Abfragen ob dort Gelder aus Erwerbstätigkeit liegen über [Stiftung Auffangeinrichtung BVG \(aeis.ch\)](http://aeis.ch)
- bei neuem Arbeitgeber = alte PK angeben und Überleitung beantragen, nächsten Pensionskassenausweis kontrollieren!

Die Altersversorgung und die Inanspruchnahme in der Schweiz

Pensionskasse – Inanspruchnahme

- Wichtig – das Reglement regelt – ob, wann und in welcher Höhe ein Kapitalbezug möglich ist
- Wichtig – auch hier Antrag rechtzeitig stellen
- Wichtig – beim Verlassen der Schweiz vor Renteneintritt kann man nur Kapital beziehen, wenn der Wohnsitz in ein Nicht-EU-Land verlegt wird oder wenn man im Anschluss nicht sozialversicherungspflichtig ist. Abklärung notwendig und muss bescheinigt werden
- ist der Bezug möglich – dann nur in Gänze
- Ausnahme – Geringfügigkeit des Guthabens = **unter 20'000 CHF**
- bei Auszahlungen über 5'000 CHF – es erfolgt eine direkte Meldung an die Steuerbehörde, bereits bei Auszahlungen ab 1'000 CHF wird direkt Quellensteuer erhoben!

Grundsätze

Unterlagen sauber führen und strukturieren

Regelmässige Kontenklärungen AHV und Pensionskasse

Beratung in Anspruch nehmen

III. Lebensabschnitt rechtzeitig besprechen in der Familie und planen